



Wirelane

WIRELANE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERBRAUCHER

A. EINLEITENDE REGELUNGEN

1. GEGENSTAND DER AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für (i) den Verkauf von WIRELANE-Ladestationen mit Zubehör, RFID Karten und anderen Produkten ("**Produkte**"), (ii) die Installation und Inbetriebnahme von WIRELANE-Ladestationen ("**Installationsleistungen**"), (iii) das Erbringen von Software as a Service Leistungen ("**SaaS Leistungen**"); sowie (iv) das Erbringen von Support- und Service-Level-leistungen für WIRELANE-Ladestationen ("**Supportleistungen**") durch die WIRELANE GmbH ("**WIRELANE**").
- 1.2 Die AGB gelten für den Erwerb von Produkten sowie die Beauftragung von Leistungen durch Verbraucher. Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 1.3 Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten auch dann nicht, wenn ihnen von WIRELANE nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder WIRELANE in Kenntnis von ihnen eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder ausführt.

2. ERGÄNZUNGEN UND ERWEITERUNGEN VON LEISTUNGEN

- 2.1 WIRELANE behält sich vor, die Leistungen, die Gegenstand der AGB sind, zu ergänzen oder zu erweitern sowie neue Leistungen hinzuzufügen und in diesen Fällen die AGB sowie die in den AGB referenzierten Leistungsbeschreibungen ("**Leistungsbeschreibungen**") entsprechend zu ergänzen bzw. zu erweitern. Verpflichtungen für den Kunden entstehen hierdurch nur, soweit der Kunde einen Vertrag über eine ergänzte bzw. erweiterte Leistung mit WIRELANE schließt.
- 2.2 WIRELANE wird dem Kunden die Ergänzungen bzw. Erweiterungen mindestens vier (4) Wochen vor Wirksamwerden in Schrift- oder Textform mitteilen.

B. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. DEFINITIONEN

„Abnahme Installation“ bezeichnet die Abnahme der Installations- und Inbetriebnahmeleistungen durch den Kunden;

„Abnahme Support“ bezeichnet die Abnahme erbrachter Supportleistungen durch den Kunden;

„AGB“ bezeichnet diese Allgemeine Geschäftsbedingungen;

„App“ ist die durch WIRELANE den Endnutzern von SaaS Leistungen zur Verfügung gestellte Applikation;



„Autorisierte Nutzer“ sind im Haushalt des Kunden lebende Personen, welche dieser für die Nutzung der SaaS Software bei WIRELANE registriert;

„Back-End“ oder „Back-End-Anwendung“ bezeichnet den Layer, also die Ebene der WIRELANE SaaS-Plattform, welche sich mit einem Ladepunkt verbindet und über welche die Kommunikation zwischen dem Back-Office und dem Ladepunkt hergestellt wird. Die Back-End-Anwendung ist zu lizenzieren, soweit der Kunde Support- und Service-Level-Leistungen bucht. Das Back-End übermittelt im Rahmen der Supportleistungen die Daten der Überwachung und Diagnose aus einem Ladepunkt in das Ticketsystem;

„Einzelvertrag“ ist der zwischen WIRELANE und dem Kunden für das Erbringen einer der angebotenen Leistungen je zu schließendem Vertrag;

„Geplante Downtimes“ sind durch WIRELANE geplante Stillstandszeiten der SaaS Software aufgrund von Support-, Entwicklungs-, Änderungs- oder Aktualisierungsarbeiten;

„Geplante Downtime Fenster“ sind die Zeitfenster, innerhalb derer die Leistungen der Geplanten Downtimes erbracht werden;

„Installationsleistungen“ bezeichnet die in Teil D näher bezeichneten Leistungen im Rahmen der Installation und Inbetriebnahme der Produkte;

„Konfiguration“ bezeichnet die individuell für einen Ladepunkt durch den Kunden wählbaren und durch WIRELANE einzustellenden Parameter;

„Kostenvoranschläge“ sind die durch WIRELANE oder einen durch WIRELANE beauftragten Dritten im Vorfeld von Vertragsleistungen im Auftrag des Kunden zu erstellenden Kostenkalkulationen;

„Ladepunkt“ bezeichnet die jeweilige Ladevorrichtung, über welche E-Fahrzeuge geladen werden können. Jeder Ladepunkt kommuniziert mit dem Back-End, über welches die Firmware Updates für den Ladepunkt eingespielt werden. Die SaaS-Software ist für jeden Ladepunkt gesondert zu lizenzieren. Ein Ladepunkt kann über mehrere Sockets verfügen;

„Ladestation“ ist die durch WIRELANE hergestellte Ladestation für E-Fahrzeuge, welche über einen Ladepunkt oder mehrere Ladepunkte verfügt;

„Leistungsbeschreibung“ bezeichnet die im Einzelvertrag der angebotenen Vertragsleistungen jeweils einbezogene Beschreibung des Leistungsangebots;

„Leistungsort“ ist der Ort, an dem Installations-, Support- und Service-Level-Leistungen erbracht werden;

„Produkte“ bezeichnet die durch WIRELANE hergestellten und vertriebenen Produkte, welche dem Kunden zum Kauf angeboten werden;

„SaaS“ bezeichnet das Angebot von WIRELANE, „Software as a Service“ über die WIRELANE SaaS-Plattform im Rahmen des Betriebs der Ladepunkte zu nutzen;

„SaaS Dokumentation“ ist die dem Kunden in elektronischer Form zur Verfügung gestellte Dokumentation der SaaS Leistungen;



„SaaS Leistungen“ bezeichnet die in Teil E näher bezeichneten, dem Kunden für die Produkte angebotenen Leistungen;

„SaaS Service- und Betriebslevel“ sind die sich aus der Leistungsbeschreibung SaaS ergebenden Verfügbarkeiten der SaaS Leistungen;

„SaaS Software“ ist die WIRELANE Software, die auf dem Back-End von WIRELANE betrieben und SaaS Leistungen und Funktionen für Ladepunkte beinhaltet;

„Socket“ ist eine Steckverbindung an einem Ladepunkt, über welche ein E-Fahrzeug geladen wird;

„Supportleistungen“ bezeichnet die in Teil F näher bezeichneten Support- und Service-Level-Leistungen, welche dem Kunden für die Produkte angeboten werden;

„Technische Voraussetzungen“ sind die durch den Kunden für die jeweilige Vertragsleistung herzustellen und zur Verfügung zu stellenden Verkabelungen und Anschlüsse sowie sonstige, durch den Kunden zu schaffende Soft- und Hardwarevoraussetzungen, wie sie sich aus der Auftragsbestätigung, dem Einzelvertrag, der Leistungsbeschreibung oder einer durch WIRELANE übermittelten Anleitung ergeben;

„Vertragsleistungen“ sind die Leistungen, welche durch WIRELANE oder durch WIRELANE beauftragte Dritte aufgrund zwischen WIRELANE und dem Kunden geschlossenen Einzelverträgen erbracht werden;

„Vorbehaltsware“ bezeichnet die durch WIRELANE unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte;

„Werktage“ sind die Tage von Montag bis einschließlich Freitag;

„WIRELANE SaaS-Plattform“ bezeichnet die von WIRELANE betriebene SaaS-Plattform, auf welcher das Back-End gehostet werden;

„WIRELANE Systeme“ bezeichnet die durch WIRELANE angebotenen SaaS Leistungen, das Back-End sowie sonstige, von WIRELANE zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen.

2. EINZELVERTRÄGE

2.1 Die von WIRELANE zu liefernden Produkte und zu erbringenden Vertragsleistungen werden je in einem zwischen WIRELANE und dem Kunden zu schließenden Einzelvertrag näher definiert und vereinbart. Die einzelnen Vertragsleistungen können in Kombination oder separat beauftragt werden, sofern nicht abweichend in diesen AGB bestimmt.

2.2 Angebote von WIRELANE sind freibleibend.

2.3 Bestellungen müssen in Schrift- oder Textform, unter Verwendung des dem Kunden von WIRELANE zur Verfügung gestellten Bestellformulars erfolgen. Sie werden für WIRELANE erst mit Übersenden der Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform, spätestens jedoch mit Aufnahme der Leistungserbringung durch WIRELANE, verbindlich.



- 2.4 WIRELANE kann Bestellungen innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang annehmen. Nimmt WIRELANE die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, ist der Kunde bis zum Zugang der Auftragsbestätigung oder dem Beginn der Leistungserbringung zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt.
- 2.5 Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen bestimmen sich, in nachfolgender Reihenfolge, aus:
- (i) dem Einzelvertrag mit Anlagen;
 - (ii) der Auftragsbestätigung;
 - (iii) der referenzierten Leistungsbeschreibung;
 - (iv) diesen AGB; und
 - (v) den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.6 WIRELANE ist auch im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen WIRELANE und dem Kunden nicht verpflichtet, Bestellungen des Kunden anzunehmen.

3. KOSTENVORANSCHLÄGE

- 3.1 Sofern in Auftragsbestätigung und im Einzelvertrag vereinbart, kann WIRELANE eine Vergütung für im Rahmen der Vertragsleistungen erstellte Kostenvoranschläge in Rechnung stellen.
- 3.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sie beziehen sich ausschließlich auf die WIRELANE zum Zeitpunkt des Erstellens vorliegenden Informationen. WIRELANE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen.
- 3.3 Ergibt sich, dass ein Kostenvoranschlag um 20% oder mehr überschritten wird, informiert WIRELANE den Kunden unverzüglich in Schrift- oder in Textform.
- 3.4 Die Kündigung des jeweiligen Einzelvertrags durch den Kunden ist nur möglich, wenn ein Kostenvoranschlag um mehr als 20% überschritten wird. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

4. BESCHAFFENHEIT, GARANTIEN, ÄNDERUNGEN

- 4.1 Alle Angaben und Daten zu den Vertragsleistungen, insbesondere eine Bezugnahme auf technische Normen (z.B. DIN-Normen) sowie Abbildungen, Zeichnungen und technische Informationen, die von WIRELANE öffentlich, insbesondere in der Werbung, in Prospekten oder sonstigen Unterlagen gemacht werden, gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, sofern sie nicht ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbart werden.
- 4.2 Garantien sind für WIRELANE nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich im Einzelvertrag als Garantie vereinbart, und die Verpflichtungen von WIRELANE aus der Garantie im Einzelnen definiert werden.
- 4.3 WIRELANE behält sich Änderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen vor, wenn sich Leistungen der Produzenten, von Lieferanten oder von Unterauftragnehmern ändern und diese Änderungen zu nicht unerheblichen Änderungen des Leistungsgegenstands führen. Im Übrigen behält sich WIRELANE Änderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen im Rahmen der



technischen Weiterentwicklung oder aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen vor, soweit sie die Verwendbarkeit der Produkte und Leistungen zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und sie unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar sind. WIRELANE wird dem Kunden die Änderung bzw. Verbesserung in Schrift- oder Textform vorab mitteilen.

5. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 5.1 Leistungsfristen und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung, im Einzelvertrag oder der Leistungsbeschreibung als verbindlich bezeichnet werden. Der Kunde kann zwei (2) Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Leistungsfrist oder eines unverbindlichen Leistungstermins WIRELANE in Textform dazu auffordern, die Leistung auszuführen. Nach Zugang der schriftlichen Aufforderung kommt WIRELANE in Verzug, es sei denn, es liegt kein Verschulden Seitens WIRELANE vor.
- 5.2 Teilleistungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind, insbesondere, wenn das Erbringen der Vertragsleistungen im Übrigen sichergestellt ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand bzw. keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Jede in diesem Sinne zulässige oder genehmigte Teilleistung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 5.3 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er das angebotene Produkt oder die vertragsgemäß erbrachte Leistung nicht mit Ablauf der verbindlichen Leistungsfrist oder zu dem vereinbarten Leistungstermin an- bzw. abnimmt. Im Falle unverbindlicher Leistungsfristen oder Leistungstermine kann WIRELANE gegenüber dem Kunden anzeigen, dass die Vertragsleistung nunmehr erbracht werden kann; nimmt der Kunde die Vertragsleistung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug. In den vorstehenden Fällen tritt der Annahmeverzug auch dann ein, wenn WIRELANE Produkte auf Wunsch des Kunden lagert.

6. ALLGEMEINE (MITWIRKUNGS-) PFLICHTEN DES KUNDEN, GENEHMIGUNGEN

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, (i) die für das Erbringen der Vertragsleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen, welche im jeweiligen Auftrag benannt werden, auf eigene Kosten vorzunehmen und (ii) WIRELANE auf Verlangen die Informationen und Gegenstände ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen, die für das Erbringen der Vertragsleistungen vom Kunden benötigt werden; WIRELANE ist berechtigt, diese für die Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden.
- 6.2 Soweit der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Leistungstermine um einen entsprechenden Zeitraum, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Verzögerung seitens des Kunden zwei (2) Wochen oder mehr, kann WIRELANE, unbeschadet der ihr im Übrigen zustehenden Rechte und nach erfolgloser Fristsetzung, vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen einzuhalten. Der Kunde hat rechtzeitig vor Leistungserbringung alle erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Produkte einzuholen bzw. vorzunehmen. WIRELANE ist berechtigt, Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden zurückzuhalten, wenn der Kunde gegen vorstehende Pflichten verstößt.



7. PREISE UND GEBÜHREN

- 7.1 Es gelten die in der Auftragsbestätigung und im Einzelvertrag vereinbarten Preise und Gebühren.
- 7.2 Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Kunden zu zahlen.

8. ZAHLUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG

- 8.1 Rechnungen können ab Leistungserbringung oder Annahmeverzug gestellt werden, sofern nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das von WIRELANE angegebene Konto zu bezahlen. Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Bankgebühren sind durch den Kunden zu tragen.
- 8.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags auf dem von WIRELANE angegebenen Konto.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug ist WIRELANE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 8.4 Stellt sich heraus, dass aufgrund der Vermögenslage des Kunden die Erfüllung seiner (bestehenden oder künftigen) Zahlungspflichten gefährdet ist (insbesondere, jedoch nicht abschließend wenn (i) der Kunde seine Zahlungen einstellt, (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag gestellt, oder das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wird, (iii) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen; (iv) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden; oder (v) Lastschriftrückgaben erfolgen, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), ist WIRELANE berechtigt, nach eigener Wahl die Vertragsleistung bis zur Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung bzw. der Gebühr oder bis zum Erbringen einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sich wiederholt (mindestens in zwei (2) aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder in drei (3) Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten) in Zahlungsverzug befindet und infolge dessen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.

C. VERKAUF VON PRODUKTEN

1. ANWENDUNGSBEREICH VON TEIL C

Dieser Teil C regelt ausschließlich den Kauf der Produkte durch den Kunden.

2. BESCHAFFENHEIT DER PRODUKTE

- 2.1 Die Beschaffenheit der Produkte ergibt sich aus Auftragsbestätigung und Einzelvertrag sowie dem im Einzelvertrag referenzierten Datenblatt.



- 2.2 Manche Produkte, insbesondere die Ladestationen, können vom Kunden ggf. nach den von WIRELANE vorgegebenen Parametern konfiguriert werden. Soweit der Kunde eine bestimmte Konfiguration wählt, ergibt sich diese aus Auftragsbestätigung und Einzelvertrag.

3. LIEFERBEDINGUNGEN

- 3.1 Lieferungen erfolgen EXW Incoterms 2010 ab dem Sitz von WIRELANE oder, nach Wahl von WIRELANE, ab dem Sitz des jeweiligen Lieferanten von WIRELANE.
- 3.2 WIRELANE kann auf Verlangen des Kunden, und nach Wahl von WIRELANE, den Versand für den Kunden besorgen. WIRELANE behält sich vor, dem Kunden die Versandkosten in Rechnung zu stellen.
- 3.3 WIRELANE kommt dann nicht in Verzug, wenn Lieferanten von WIRELANE aus Gründen, die WIRELANE nicht zu vertreten hat, WIRELANE nicht, nicht entsprechend getätigter Bestellungen oder nicht rechtzeitig beliefern, oder ein Fall Höherer Gewalt vorliegt. WIRELANE wird den Kunden hierüber informieren und einen neuen Liefertermin mitteilen.

4. PREISE, ZAHLUNGEN

- 4.1 Die Preise der gewählten Produkte ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und/oder dem Einzelvertrag.
- 4.2 Die Preise verstehen sich EXW Incoterms 2010, zuzüglich Verpackung, Versand und, soweit gewünscht, Transportversicherung.
- 4.3 Der Kaufpreis einer Ladestation ist auch dann mit Lieferung fällig, wenn der Kunde für diese weiteren Vertragsleistungen beauftragt.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen WIRELANE und dem Kunden offenen Forderungen Eigentum von WIRELANE. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, behält sich WIRELANE das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
- 5.2 Jede Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für WIRELANE. Erfolgt diese mit fremden, nicht WIRELANE gehörenden Sachen, oder wird die Vorbehaltsware mit solchen fremden Sachen untrennbar verbunden, erwirbt WIRELANE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den fremden Sachen; für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Erfolgt eine Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde WIRELANE anteilmäßig Miteigentum.
- 5.3 Dem Kunden ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware vor Erwerb des Eigentums an der Vorbehaltsware untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zwangsverpfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen auf das Eigentum von WIRELANE an der Vorbehaltsware hinzuweisen und WIRELANE hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.



- 5.4 In den Fällen von Teil B Ziffer 8.4 ist WIRELANE nach erfolgreichem Ablauf einer Nachfrist von zwei (2) Wochen berechtigt, die Vorbehaltsware unter Ausschluss etwaiger Zurückbehaltungsrechte des Kunden zurückzunehmen; in den Fällen von Teil C Ziffer 5.2 ist WIRELANE zur Rücknahme im Verhältnis der Miteigentumsanteile berechtigt.

Nach Rücknahme und vorheriger Androhung ist WIRELANE zur angemessenen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

Ein Rücktritt vom Einzelvertrag ist dazu nicht erforderlich. Auch stellen Herausgabeverlangen, Rücknahme, Androhung oder Verwertung keinen Rücktritt vom Kaufvertrag dar.

6. MÄNGELRÜGE

- 6.1 Rügen müssen gegenüber WIRELANE unter Angabe des Mangels schriftlich oder in Textform erfolgen. Erfolgt die Lieferung der Produkte direkt vom Lieferanten von WIRELANE an den Kunden, müssen Rügen des Kunden sowohl gegenüber WIRELANE, als auch gegenüber dem Lieferanten angezeigt werden.
- 6.2 Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger, offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben (7) Tagen nach Lieferung bzw. binnen 24 Stunden nach erfolgter Installation und Inbetriebnahme WIRELANE mitzuteilen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
- 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn der Kunde für die Produkte sonstige Vertragsleistungen beauftragt.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 7.1 Mangelhafte Produkte sind WIRELANE auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. § 439 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 7.2 WIRELANE wird für mangelhafte Produkte Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten.
- 7.3 Soweit ein Produkt ein Patent, Urheberrecht oder ein sonstiges gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, kann WIRELANE nach ihrer Wahl das Produkt so ändern oder auch austauschen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, das Produkt aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das geschuldete Nutzungs- bzw. Eigentumsrecht hieran verschaffen.

Bei Rechtsverletzungen an gelieferten Produkten durch andere Hersteller oder Vorlieferanten wird WIRELANE nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen diese für Rechnung des Kunden geltend machen, oder die Ansprüche an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen WIRELANE bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war, oder, beispielsweise auf Grund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

- 7.4 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwei (2) Jahre ab Lieferung.



7.5 Im Übrigen richten sich die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden nach den Bestimmungen in Teil G Ziffer 1.

D. INSTALLATIONSLEISTUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH VON TEIL D

Dieser Teil D regelt ausschließlich das Erbringen von Installations- und Inbetriebnahmeleistungen an Ladestationen durch WIRELANE oder einen durch WIRELANE beauftragten Dritten.

2. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

2.1 Die Installationsleistungen können die Verbindung der Ladestationen mit dem Stromkabel am vereinbarten Installationsort, die Inbetriebnahme der Ladestationen und die Prüfung der am Installationsort vorhandenen Hardware zum Betrieb der Ladestationen umfassen.

2.2 Der Leistungsumfang der Installationsleistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem Einzelvertrag und der im Einzelvertrag gegebenenfalls referenzierten Leistungsbeschreibung für die Installationsleistungen.

2.3 Vereinbarte Leistungstermine für die Installationsleistungen sind verbindlich.

3. ABNAHME INSTALLATION

3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist eine förmliche Abnahme Installation durchzuführen. Diese wird durch die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Kunden einerseits und durch WIRELANE bzw. den die Installationsleistungen erbringenden Installateur andererseits abgeschlossen.

3.2 Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme Installation nicht verweigern. Ein unwesentlicher Mangel im Sinne dieser Vorschrift ist ein Mangel, der den Einsatz der Ladestation zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht einschränkt sowie auch keine Folgeschäden an mit der Ladestation verbundenen Geräten und Einrichtungen befürchten lässt.

3.3 Wird die Ladestation von WIRELANE an den Kunden verkauft, gelten für den Gefahr- und Eigentumsübergang an den Ladestationen Teil C Ziffern 3.1 und 5.

4. ZAHLUNGEN

Die vollständige Vergütung für die Installationsleistungen ist spätestens mit der Abnahme Installation fällig, sofern nicht in Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag ein früherer Termin vereinbart wurde. Teilzahlungen entsprechend des Leistungsfortschritts können durch WIRELANE verlangt werden.

5. SPEZIELLE MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, WIRELANE vor Erbringen der Installationsleistungen die exakten Daten des Leistungsorts mitzuteilen, ggf. unter Hinzufügen entsprechender Pläne.



- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Technischen Voraussetzungen auf eigene Kosten zu schaffen. Etwaig durch den Kunden zu stellende Schnittstellen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, dem Einzelvertrag oder der Leistungsbeschreibung Installation.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, WIRELANE vor Beginn der Installationsleistungen, gegebenenfalls unter Verwendung eines dem Kunden von WIRELANE zur Verfügung gestellten Formulars, schriftlich zu bestätigen, dass (i) die Technischen Voraussetzungen ordnungsgemäß bereitgestellt, deren uneingeschränkte Funktion geprüft wurden und diese für die Installation und den Betrieb der Ladestationen geeignet sind; (ii) der Leistungsort für die Anzahl der vorgesehenen Ladestationen ausgelegt ist, insbesondere, die vorgesehene Anzahl der Ladestationen tragen kann; und (iii) der Netzanschluss des Kunden über die erforderliche Kapazität verfügt.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, (i) WIRELANE den für das Erbringen der Installationsleistungen erforderlichen Zugang zum Leistungsort zu verschaffen; und (ii) die in der Leistungsbeschreibung Installation vorgesehenen Mitwirkungsleistungen zu den vereinbarten Leistungsterminen jeweils auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. bereitzustellen. Weitere Einzelheiten können sich aus der Auftragsbestätigung, dem Einzelvertrag oder der Leistungsbeschreibung Installation ergeben.

6. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE, HAFTUNG

- 6.1 Werden beauftragte Installationsleistungen mangelhaft ausgeführt, wird WIRELANE Nacherfüllung durch mangelfreies Erbringen der Installationsleistungen leisten.
- 6.2 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwei (2) Jahre ab Abnahme Installation.
- 6.3 Im Übrigen richten sich die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden nach den Bestimmungen in Teil G Ziffer 1.

E. SAAS LEISTUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH VON TEIL E

Dieser Teil E regelt ausschließlich die SaaS Leistungen.

2. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- 2.1 Die SaaS Leistungen umfassen die Online-Bereitstellung der SaaS Software.
- 2.2 Umfang und Inhalt der SaaS Leistungen ergeben sich aus Teil E Ziffern 3 bis 6, den Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrags sowie der Leistungsbeschreibung für die SaaS Leistungen.
- 2.3 Die SaaS Leistungen sind Lizenz- und Dienstleistungen im Sinne von §§ 611 ff. BGB.

3. SaaS Software

- 3.1 WIRELANE stellt dem Kunden die SaaS Software auf der WIRELANE SaaS-Plattform online zur Verfügung. Der durch den Kunden lizenzierte Umfang der SaaS-Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.



- 3.2 Die SaaS Software wird nach Wahl von WIRELANE auf einem Server von WIRELANE selbst gehostet, im Auftrag von WIRELANE auf Servern Dritter gehostet oder als Cloud-Lösung angeboten. Dem Kunden werden kein Objektcode, kein Sourcecode und keine physischen Datenträger zur Verfügung gestellt, sofern nicht ausdrücklich anders im Einzelvertrag vereinbart.
- 3.3 Die durch den Kunden lizenzierte Version der SaaS Software ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und / oder dem Einzelvertrag.
- 3.4 WIRELANE stellt dem Kunden die in englischer Sprache verfasste Standarddokumentation für die SaaS Software in elektronischer Form zur Verfügung.

4. Registrierung, Kundenaccount

- 4.1 Um die SaaS Software nutzen zu können, muss der Kunde sich auf der WIRELANE SaaS-Plattform registrieren. Dabei muss er die auf der WIRELANE SaaS-Plattform abgefragten Daten zutreffend angeben und ein Passwort definieren.
- 4.2 Nach erfolgreicher Registrierung legt WIRELANE einen Account für den Kunden an.

5. Nutzung der SaaS Software

- 5.1 Der Nutzungsumfang der SaaS Software bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung SaaS, der Produktbeschreibung, den Bestimmungen des Einzelvertrags und seiner Anlagen, der SaaS Dokumentation und den Bestimmungen dieser AGB.
- 5.2 WIRELANE räumt dem Kunden im Umfang gem. Teil E Ziffer 5.1 das auf die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags begrenzte, räumlich auf das Gebiet des EWR beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und nicht ausschließliche Recht ein, auf die SaaS Software zuzugreifen und diese mittels Fernzugriff (remote) für die im Einzelvertrag SaaS definierten Ladepunkte zu nutzen.
- 5.3 Der Kunde kann Autorisierte Nutzer registrieren lassen, welche auf die SaaS Software gemäß diesen Bestimmungen zugreifen und diese entsprechend nutzen dürfen. Zwischen WIRELANE und den Autorisierten Nutzern wird kein Vertragsverhältnis begründet. Auf Teil E Ziffer 5.5 wird verwiesen.
- 5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, (i) Lizenzen oder Unterlizenzen an der SaaS Software zu vergeben, diese zu verkaufen, zu vermieten, auszulagern oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht ausdrücklich im Einzelvertrag oder in den AGB gestattet ist; und (ii) die SaaS Software zu übersetzen, zu dekompileieren, zum Reverse-Engineering oder diese sonst zu bearbeiten, zu nutzen oder zu verwerten.
- 5.5 Der Kunde haftet für alle Handlungen und Unterlassungen von Autorisierten Nutzern und Dritten, die auf die SaaS Software über den Kunden-Account zugreifen, wie für eigene Handlungen oder eigenes Unterlassen.

6. Verfügbarkeit, Downtimes

- 6.1 Es gelten die SaaS Service- und Betriebslevel mit der monatlichen Verfügbarkeit gemäß den Bestimmungen des Einzelvertrags und der Leistungsbeschreibung SaaS.



6.2 Für Geplante Downtimes kann WIRELANE die dafür in der Leistungsbeschreibung SaaS vorgesehene Geplante Downtime-Fenster nutzen. WIRELANE wird den Kunden über Geplante Downtimes mit angemessenem Vorlauf in Schrift- oder Textform informieren.

6.3 Ungeplante Downtimes erfolgen in dringenden Fällen (z.B. bei Gefährdungen für die Sicherheit der SaaS Leistungen), bei Systemüberlastungen und Systemausfällen oder einem Ereignis Höherer Gewalt.

7. SPEZIELLE MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

7.1 Der Kunde hat sämtliche für die Nutzung der SaaS Leistungen erforderlichen Technischen Voraussetzungen und notwendige Hardware auf eigene Kosten einzurichten bzw. zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, (i) sämtliche Drittsoftware und diesbezügliche Lizenzen zu erwerben (einschließlich Browser-Software und hierfür erforderliche Lizenzen), die für die Verbindung zu den SaaS Leistungen erforderlich ist; und (ii) die erforderlichen Verbindungen zur WIRELANE SaaS-Plattform herzustellen.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von WIRELANE definierten Anforderungen für die Nutzung der SaaS Leistungen, insbesondere die geltenden Sicherheits-Richtlinien und Policies gemäß der SaaS Dokumentation sowie die sonstigen, dem Kunden durch WIRELANE mitgeteilten Sicherheits-Richtlinien und Policies, einzuhalten.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in regelmäßigen Abständen zu ändern. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Sofern der Kunde Kenntnis davon hat oder vermutet, dass ein Dritter Kenntnis von seinem Passwort erlangt hat, muss der Kunde WIRELANE unverzüglich in Schrift- oder Textform informieren und sein Passwort ändern. Auf Teil E Ziffer 4 wird verwiesen.

7.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Daten und die von ihm genutzte Software frei sind von Viren, Trojanischen Pferden und vergleichbaren Inhalten, die die WIRELANE Systeme schädigen können. Der Kunde darf insbesondere nicht (i) Schadprogramme verwenden oder übertragen; (ii) Sicherheitsvorkehrungen von WIRELANE umgehen; (iii) auf Informationen zugreifen, für die er keinen autorisierten Zugriff hat, insbesondere auf Informationen anderer Kunden von WIRELANE; (iv) Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von WIRELANE oder Dritten verletzen; (v) Spam und andere unangemessene Inhalte (z.B. beleidigende Kommentare) versenden; und (vi) Deep Links auf die WIRELANE SaaS-Plattform setzen.

7.5 Soweit der Kunde Störungen der SaaS Leistungen feststellt, wird er diese unverzüglich WIRELANE melden und WIRELANE in zumutbarem Umfang kostenfrei bei der Beseitigung der Fehler unterstützen. Wird im Rahmen der Überprüfung der Fehlermeldung des Kunden durch WIRELANE festgestellt, dass der Mangel nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von WIRELANE aufgetreten ist, steht es WIRELANE frei, dem Kunden die Kosten der Prüfung für die Fehlermeldung zu den jeweils geltenden Vergütungssätzen in Rechnung stellen. Dies gilt dann nicht, wenn der Kunde auch bei Anwendung der zumutbaren und erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass der Fehler nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von WIRELANE aufgetreten ist.

7.6 Bei einem Verstoß gegen Teil E Ziffer 7 übernimmt der Kunde sämtliche Kosten und Aufwendungen, die WIRELANE in diesem Zusammenhang entstehen. Zudem stellt der Kunde WIRELANE von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang auf erstes Anfordern frei.



8. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 8.1 Soweit in der Auftragsbestätigung oder dem Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, beträgt die Anfängliche Vertragslaufzeit für die Nutzung der SaaS Leistungen 24 Monate ab Eingang der Bestellung.
- 8.2 Die Anfängliche Vertragslaufzeit für die SaaS Leistungen verlängert sich automatisch um jeweils zwölf (12) Monate, soweit der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Anfänglichen Vertragslaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums von einer Partei gekündigt wurde.
- 8.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.4 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch WIRELANE liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen der Bestimmungen in Teil B Ziffer 8.4 vorliegen.
- 8.5 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 8.6 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, sind die Parteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Hierzu wird WIRELANE insbesondere
- (i) die im Rahmen des Vertrags gespeicherten Daten des Kunden auf Kosten des Kunden in einer von WIRELANE gewählten Form an den Kunden oder einen von diesem benannten Dritten herausgeben bzw. an diesen übertragen, und
 - (ii) die Daten des Kunden nach Bestätigung der erfolgreichen Übertragung unverzüglich löschen und sämtliche angefertigte Kopien hiervon vernichten, soweit diese nicht mehr zur Geltendmachung eigener Ansprüche von WIRELANE oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten benötigt werden.

F. SUPPORT- UND SERVICE-LEVEL-LEISTUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH VON TEIL F

Dieser Teil F regelt ausschließlich die Support- und Service-Level-Leistungen.

2. LEISTUNGSBESCHREIBUNG SUPPORTLEISTUNGEN

- 2.1 Der Leistungsumfang der Supportleistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem zwischen WIRELANE und dem Kunden hierzu geschlossenen Einzelvertrag und den in Bezug genommenen Anlagen.
- 2.2 Die Leistungstermine für das Erbringen von Supportleistungen am Leistungsort werden zwischen WIRELANE und dem Kunden vereinbart. Sie sind verbindlich.

3. SERVICE LEVEL LEISTUNGEN

Die jeweils angebotenen Service-Level ergeben sich aus dem Einzelvertrag und seinen Anlagen.

4. AUSSCHLUSS



Keine Support- und Service-Level-Leistungen werden angeboten, (i) wenn eine Fehlfunktion durch den unsachgemäßen Gebrauch eines Ladepunkts bzw. der Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung verursacht wurde; (ii) im Falle äußerlicher oder fremder Schadenseinwirkungen auf den Ladepunkt, insbesondere auch im Falle von Vandalismus; (iii) soweit eine Störung nicht auf durch WIRELANE zu vertretende Ursachen zurückzuführen ist, insbesondere, jedoch nicht abschließend, im Rahmen der Installation und Inbetriebnahme hervorgerufene Störungen und Defekte, aufgrund von Fehlfunktionen an anderen technischen Anlagen wie dem Stromnetz, den elektrischen Anlagen des Kunden, im Falle nicht autorisierter Modifikationen an den Ladestationen bzw. Ladepunkten durch Dritte; und (iv) im Falle Höherer Gewalt.

5. ABNAHME SUPPORT

- 5.1 Soweit Supportleistungen an einem Ladepunkt erbracht werden, sind diese durch den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Werktage nach Zugang einer Fertigstellungsanzeige, die in Textform übermittelt werden kann, abzunehmen. WIRELANE bzw. der von WIRELANE beauftragte Servicepartner wird dem Kunden hierfür ein entsprechend vorbereitetes Protokoll zuleiten. Soweit der Kunde erbrachte Leistungen nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige unter Angabe des Grundes zurückweist, gilt die Supportleistung als abgenommen. Soweit durch den Kunden eine begründete Zurückweisung der Abnahme Support erfolgt, wird WIRELANE die Beseitigung des die Abnahme verhindernden Mangels veranlassen und den Kunden im Anschluss erneut zur Abnahme Support auffordern. Vorstehende Bestimmungen gelten hierfür entsprechend. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden und WIRELANE bzw. den durch WIRELANE mit der Leistungserbringung beauftragten Servicepartner ist der jeweilige Serviceeinsatz abgeschlossen.
- 5.2 Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme Support nicht verweigern. Ein im Sinne dieses Vertrags unwesentlicher Mangel ist gegeben, wenn der Mangel den Einsatz des Produkts und gebuchter Dienste und Services zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht einschränkt und Mängel an mit dem Produkt verbundenen Geräten nicht zu befürchten sind.

6. SPEZIELLE MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Technischen Voraussetzungen für das Erbringen der Supportleistungen zu schaffen. Die durch den Kunden auf eigene Kosten bereitzustellenden Schnittstellen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung Support- und Service-Level-Leistungen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, (i) WIRELANE innerhalb der vereinbarten Leistungszeiten Zugang zum Leistungsort zu verschaffen; und (ii) die in der Leistungsbeschreibung Support- und Service-Level-Leistungen vorgesehenen Mitwirkungsleistungen zu den vereinbarten Leistungsterminen kostenfrei zu erbringen. Weitere Einzelheiten können sich aus der Leistungsbeschreibung Support- und Service-Level-Leistungen bzw. dem Einzelvertrag ergeben.

7. WEITERGELTUNG DER MÄNGELRECHTE

- 7.1 Soweit der Kunde durch WIRELANE vorgegebene planmäßige Supportleistungen nicht vornehmen lässt und aufgrund dessen ein Schaden an den Produkten entsteht, entfällt insoweit die Gewährleistung für das Produkt. Gleiches gilt, soweit Supportleistungen durch nicht autorisierte Dritte erfolgen und hierdurch ein Schaden an den Produkten entsteht.



- 7.2 Etwaige Mängelrechte des Kunden hinsichtlich der Produkte und Installationsleistungen bleiben von den Support- und Service-Level-Leistungen unberührt.

8. ZAHLUNGEN

- 8.1 Gebühren für Support- und Service-Level-Leistungen, die monatlich abgerechnet werden, sind jeweils zu Beginn eines Kalendermonats bis zum 3. Werktag für die im vorangegangenen Kalendermonat erbrachten Leistungen fällig.
- 8.2 Gebühren für Support- und Service-Level-Leistungen, die jährlich berechnet werden, sind jeweils zu Beginn eines Jahres bis zum 3. Werktag fällig.
- 8.3 Die Vergütung für vor Ort erbrachte Supportleistungen ist spätestens mit Abnahme der erbrachten Supportleistungen fällig. Abschlagzahlungen auf erbrachte Teilleistungen können durch WIRELANE geltend gemacht werden.

9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 9.1 Soweit in der Auftragsbestätigung oder dem Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, beträgt die Anfängliche Vertragslaufzeit für Support- und Service-Level-Leistungen zwölf (12) Monate ab Auftragsbestätigung bzw. ab Aufnahme der Leistungen.
- 9.2 Die Laufzeit wird für jeden Ladepunkt gesondert berechnet.
- 9.3 Vereinbaren die Parteien eine Anfängliche Vertragslaufzeit für die Support- und Service-Level-Leistungen im Einzelvertrag, verlängert sich diese automatisch um jeweils zwölf (12) Monate, soweit der Einzelvertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Anfänglichen Vertragslaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums von einer Partei gekündigt wird.
- 9.4 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 9.5 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch WIRELANE liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzung der Bestimmung gem. Teil B Ziffer 8.4 vorliegen.
- 9.6 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Text- oder Schriftform.

G. ABSCHLIEßENDE REGELUNGEN

1. HAFTUNG

- 1.1 Die Haftung von WIRELANE für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von WIRELANE, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von WIRELANE sind, fahrlässig verursacht werden.



- 1.2 Jegliche Haftung von WIRELANE für immaterielle, indirekte oder Folgeschäden, einschließlich u.a. für entgangenen Gewinn, Umsatzeinbußen oder Vertragsverluste, die durch das Nichteinhalten oder die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten seitens WIRELANE verursacht werden oder entstehen, sind ausgeschlossen.
- 1.3 In den Fällen von Teil G Ziffer 1.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei (2) Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von dem den Anspruch begründenden Umstand Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei (3) Jahre nach Eintritt des den Schaden auslösenden Ereignisses.

Beim Verkauf von Produkten richtet sich die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln nach Teil C Ziffer 7.4. Bei den Installationsleistungen richtet sich die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln nach Teil D Ziffer 6.2.
- 1.4 Soweit WIRELANE nach diesem Teil G Ziffer 1 haftet, ist die Haftung von WIRELANE beschränkt auf: (i) im Falle des Erbringens von Installationsleistungen, das Zweifache der Gebühr der jeweiligen Installationsleistung, in deren Zusammenhang der Schaden entstanden ist; (ii) im Falle der Support- und Service-Level-Leistungen auf die Gebühr, die der Kunde in den zwölf (12) Monaten, die dem schädigenden Ereignis vorausgingen, für die Support- und Service-Level-Leistungen bezahlt hat; und (iii) im Falle der SaaS Leistungen auf die Gebühr, die der Kunde in den zwölf (12) Monaten, die dem schädigenden Ereignis vorausgingen, für die SaaS Leistungen bezahlt hat; in den Fällen der lit. (ii) – (iii) jedoch auf höchstens EUR 5.000,00 pro Schadensereignis.
- 1.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von WIRELANE.
- 1.6 Für den Verlust von Daten haftet WIRELANE nur (i) im Rahmen vorstehender Haftungsbeschränkungen und (ii) wenn und soweit dieser Verlust nicht durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden vermeidbar gewesen wäre.
- 1.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von WIRELANE.
- 1.8 Soweit WIRELANE die Nacherfüllung anbietet, stellt dieses kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht hierzu dar.
- 1.9 Im Falle einer Nachbesserung läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist betreffend das Produkt oder die Leistung fort. Gleiches gilt im Falle der Lieferung eines Ersatzprodukts.
- 1.10 Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Kunde von dem jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten.

2. HÖHERE GEWALT



- 2.1 Die Parteien haften nicht dafür und sind nicht verpflichtet, einen Schaden zu ersetzen, der einer von ihnen durch das Eintreten eines Ereignisses Höherer Gewalt entsteht.
- 2.2 Ein Ereignis Höherer Gewalt ist ein Vorgang, ein Ereignis oder ein Umstand bzw. eine Kombination von Vorgängen, Ereignissen oder Umständen, die die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:
- (i) das Ereignis liegt außerhalb der Kontrolle der Parteien;
 - (ii) es hätte von der betroffenen, auf angemessene und vorsichtige Weise handelnden Partei (auch durch angemessenes vorausschauendes Handeln) nicht vermieden oder behoben werden können; und
 - (iii) es führt dazu, dass die Erfüllung der Verpflichtungen der betroffenen Partei gemäß dem vorliegenden Vertrag verhindert oder verzögert wird.
- 2.3 Das Auftreten eines Ereignisses der Höheren Gewalt führt zur Aussetzung der Erfüllung der Verpflichtungen der von einem Fall Höherer Gewalt betroffenen Partei, ohne dass diese Partei infolge der Leistungsstörung oder der mangelhaften Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Ereignisses für die gesamte Dauer des Ereignisses der Höheren Gewalt haftet.
- 2.4 Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich über das Auftreten eines Ereignisses Höherer Gewalt zu benachrichtigen.

3. SCHUTZRECHTE

- 3.1 WIRELANE bleibt Inhaber sämtlicher Patente, Urheberrechte und sonstiger gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen, insbesondere sämtlicher Patente, Urheberrechte und sonstiger gewerblicher Schutzrechte an der SaaS Software und den WIRELANE Systemen.
- 3.2 Der Kunde wird WIRELANE unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung der in Teil G Ziffer 3.1 genannten Schutzrechte geltend gemacht werden.

4. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Die Parteien sind verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze, einschließlich des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, einzuhalten.

5. UNTERAUFTRAGNEHMER

WIRELANE ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Unterauftragnehmer einzusetzen.

6. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als geltend gemachte Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.



7. ABTRETUNG

- 7.1 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WIRELANE ganz oder teilweise abtreten.
- 7.2 WIRELANE ist die Abtretung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, erlaubt.

8. WIDERRUFSBELEHRUNG

8.1 Widerrufsrecht

Sie können diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Wahrung der Frist ist eine eindeutige Erklärung (z.B. schriftlich via Brief oder Fax, via Mail oder auch telefonisch) gegenüber WIRELANE dahingehend erforderlich, dass der Vertrag widerrufen werden soll. Für einen Widerruf in Textform kann das über unsere Website online zugängliche Widerrufsformular verwendet werden. Sie können anstelle des Musters auch eine eigene eindeutige Erklärung uns gegenüber abgeben. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie, oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware (oder die letzte Ware, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück im Falle eines Vertrags über mehrere Waren einer einheitlichen Bestellung oder die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken) in Besitz genommen haben bzw. hat. Soweit die Waren nach ihren besonderen Anforderungen und Spezifikationen erstellt worden sind, verweisen wir ausdrücklich auf Teil G Ziffer 8.4. Bei Vorliegen der dort näher genannten Voraussetzungen ist ein Widerrufsrecht ausgeschlossen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

WIRELANE GmbH, Prinzregentenplatz 15, 81675 München, Tel.: +49 (0)681 992788.0, Fax: +49 (0)681 992788.10, E-Mail: info@wirelane.com.

8.2 Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung über Ihren Widerruf zurückzuzahlen. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für die Rückzahlung berechnen wir Ihnen keinerlei Entgelt. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware wieder zurück erhalten haben, oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie müssen die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf des Vertrags unterrichten, an uns zurücksenden. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Ware einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt, oder



wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung kostenfrei. Nicht paketversandfähige Waren werden bei Ihnen abgeholt.

Für einen etwaigen Wertverlust der Waren müssen Sie nur dann aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaft und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit diesen zurückzuführen ist.

8.3 Erhaltene Dienstleistungen

Soweit WIRELANE aufgrund Ihres Wunsches bereits während des Laufs der Widerrufsfrist Dienstleistungen erbringt, insbesondere die technischen Voraussetzungen an einem von Ihnen benannten Standort für das Aufstellen und die Installation der Produkte überprüft bzw. schafft, haben Sie hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, ergibt sich die Vergütung hierfür aus Ihrer Bestellung und der Annahme durch WIRELANE.

8.4 Ausschluss und Erlöschen des Widerrufsrechts

Vorstehendes Widerrufsrecht besteht nicht, soweit die bestellten Waren nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch Sie maßgeblich war, oder die Waren eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Wunsch des Kunden vollständig erfüllt wurde, bevor der Kunde sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

8.5 Muster Widerrufsformular

Wenn Sie einen mit WIRELANE geschlossenen Vertrag widerrufen möchten, können Sie dieses in nachfolgender Form tun:

Ich, [Ihr Name], widerrufe hiermit nachfolgenden, mit der Wirelane GmbH geschlossenen Vertrag:

Bezeichnung des Vertrags:

Bestellnummer:

Bestellt am / Ware erhalten am:

Ihre Postadresse:

Ihre E-Mail-Adresse:

Datum Ihres Anschreiben:

Ihre Unterschrift:

Ihr Anschreiben möchten wir Sie bitten, an folgende Adresse zu senden:

Wirelane GmbH, Prinzregentenplatz 15, 81675 München
Fax: +49 (0) 681 992 788.10



E-Mail: info@wirelane.com

9. ÄNDERUNGEN, SCHRIFT- UND TEXTFORM

- 9.1 Unbeschadet von Teil A Ziffer 2 bleiben sonstige Änderungen und Ergänzungen der AGB und der jeweiligen Leistungsbeschreibungen durch WIRELANE vorbehalten, sofern sie zum Vorteil des Kunden, oder unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar sind.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen der AGB und Leistungsbeschreibungen nach dieser Ziffer durch WIRELANE werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mindestens vier (4) Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung in Schrift- oder Textform widerspricht. WIRELANE wird den Kunden in der Mitteilung gesondert auf diese Rechtsfolge hinweisen.
- 9.3 Soweit in diesen AGB Schrift- oder Textform gefordert wird, ist hiervon auch jede Form der elektronischen Kommunikation, insbesondere, jedoch nicht abschließend, via E-Mail, und eine Übersendung via Fax umfasst.
- 9.4 Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen der AGB und Leistungsbeschreibungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

10. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

- 10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen WIRELANE und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit den AGB und Einzelverträgen ist der Sitz der beklagten Partei.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollten die Parteien feststellen, dass in den AGB eine Lücke ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten. Diese soll, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Die Parteien werden sich in diesem Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Ausfüllen der Lücke einigen, die wirtschaftlich und rechtlich dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt, den die Parteien bei Unterzeichnung angestrebt haben.

Stand 05. Dezember 2019

Widerrufsformular

Wenn Sie einen mit der WIRELANE GmbH geschlossenen Vertrag widerrufen möchten, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an folgende Adresse zurück:

Wirelane GmbH, Prinzregentenplatz 15, 81675 München

Fax: +49 (0) 681 992 788.10

E-Mail: info@wirelane.com

Ich, _____, widerrufe hiermit

nachfolgenden, mit der Wirelane GmbH geschlossenen Vertrag:

Bezeichnung des Vertrags: _____

Bestellnummer: _____

Bestellt am / Erhalten am: _____

Ihre Postadresse: _____

Ihre E-Mail-Adresse: _____

Datum: _____

Ihre Unterschrift:

Wenn Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt haben, versenden Sie es bitte an die oben angegebene Anschrift der Wirelane GmbH.